



Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB
des Kreissportbundes Herford e.V.

§1 Geltungsbereich

Mit der Geschäftsordnung regelt der Vorstand des Kreissportbundes Herford e.V. nach § 26 BGB (nachfolgend „Vorstand“) die für ihn notwendigen Verfahrensabläufe und Formalien, um die ihm nach den §§ 23 und 24 der Satzung des Kreissportbundes Herford übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausüben und erfüllen zu können.

§ 2 Geschäftsordnung (Erlass/Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 3 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal pro Quartal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (3) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis spätestens 31.01. für das laufende Geschäftsjahr fest.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/-in aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung bei dem Präsidenten/ der Präsidentin eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder nach § 6 der Satzung des Kreissportbundes Herford relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Sollte diese/-r verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einer/einem der zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/-in festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/-in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so ist die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten ausschlaggebend.
- (4) Alternativ können die Beschlüsse des Vorstandes nach § 18 der Satzung des Kreissportbundes Herford auch folgendermaßen gefasst werden:
- a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse jeder Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/-in ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 11 Gültigkeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB ist vom Vorstand des Kreissportbundes Herford am 09.02.2024 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Geschäftsordnungen für den Vorstand nach § 26 BGB des Kreissportbundes Herford treten hiermit außer Kraft.



Kreissportbund Herford e.V.

Amtshausstraße 3

32051 Herford

Tel. 05221 13-1436

E-Mail: info@ksb-herford.de

www.ksb-herford.de